



Beitragsordnung

§ 1 – Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Fördervereins Sicherer Landkreis Ludwigsburg e.V. (nachfolgend Verein genannt). Sie findet ihre Grundlage in der Satzung des Vereins und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann durch den Vorstand des Vereins geändert werden. Die Mitglieder sind über Änderungen zu unterrichten.

§ 2 – Beitragspflicht / -erstattung

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder der in der Satzung verankerten und definierten Beitragspflicht nachkommen.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 3 – Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden in dem Kalenderjahr erstmalig fällig, welches auf das Jahr in dem der Beschluss gefasst wurde, folgt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 – Höhe des Beitrags

- (1) Aufgrund Beschluss der Gründungsversammlung vom 16. Juli 2020 haben Mitglieder folgende Beiträge zu entrichten:

Ø Stadt / Gemeinde:	500,-	Euro
Ø Große Kreisstadt:	1.000,-	Euro
Ø Landkreis:	5.000,-	Euro
Ø Privatperson:	20,-	Euro
Ø Fördermitglied (sonst.):	mind. 100,-	Euro
- (2) Mitgliedsbeiträge sind jährlich in einem Betrag zu entrichten.
- (3) Bei Eintritt in den Verein vor dem 30.06. eines Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten. Nach dem 01.07. eines Kalenderjahres erfolgt für das laufende Jahr eine Berechnung von 50% des Jahresbeitrags. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Sonderumlagen aufgrund besonderer Umstände können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 – Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Mitgliedsbeiträge werden in Form des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen oder mittels Überweisung durch das Mitglied beglichen. Soweit die Begleichung des Mitgliedsbeitrags per Lastschrift erfolgen soll, ist das Mitglied verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum 31. Januar eines Jahres (= Fälligkeit) ein. Sollte das Datum auf einen Wochenend- / Feiertag fallen, ist der Beitrag am folgenden Werktag fällig.
- (3) Bei Zahlung per Überweisung hat das Mitglied den Beitrag zur Fälligkeit am 31. Januar eines Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Fällt das Datum auf einen Wochenend- / Feiertag, ist der Beitrag am folgenden Werktag fällig.
- (4) Im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sind die Mitglieder verpflichtet Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsführung oder der / dem Schatzmeister:in schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder von der / von dem Kontoinhaber:in widerrufen, so kann der Verein für die durch die Rücklastschrift entstandenen Aufwendungen eine Gebühr erheben. Die Höhe der Gebühr wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 – Vereinskonto

Kreissparkasse Ludwigsburg

IBAN DE08 6045 0050 0030 2083 22

BIC SOLADES1LBG

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00002373777

Mandatsreferenz: Mitglieds-Nummer

§ 7 – Mahnung

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu der in § 5 dieser Beitragsordnung des Vereins genannten Fälligkeit zu begleichen.
- (2) Bei Verzug der Beitragszahlung von einem Monat übermittelt die / der Schatzmeister:in die Daten des Mitglieds der Geschäftsführung. Diese hält Rücksprache zur weiteren Vorgehensweise mit der / dem Vorsitzenden bzw. der / dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei einem Verzug von insgesamt drei Monaten wird dem Mitglied durch die Geschäftsführung ein Erinnerungsschreiben zugestellt.
- (4) Nach einem Verzug von insgesamt vier Monaten ergeht ein Mahnschreiben.
- (5) Nach einem Verzug von insgesamt fünf Monaten erfolgt eine zweite Mahnung.
- (6) Soweit der Mitgliedsbeitrag zwei Monate nach der zweiten Mahnung nicht beglichen wurde, erfolgt die Vorlage beim Vorstand des Vereins. Dieser prüft und entscheidet auf Basis der Satzung des Vereins die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste.

§ 8 – Datenverarbeitung

- (1) Die Beitrags- und ggf. Gebührenerhebung bzw. der Einzug von Umlagen erfolgen mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die Durchführung der Lastschrift wird über das zuständige Kreditinstitut, bei der das Vereinskonto geführt wird, veranlasst.
- (2) Die erforderlichen Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert. Auf die Datenschutzordnung des Vereins wird verwiesen.

§ 9 – Inkrafttreten

Der Beitragsordnung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2021 zugestimmt und tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.